



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 179/2022/2023

17.02.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.02.2023 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.08.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen Schalke 04.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsummessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat der beantragten Sanktion nicht zugestimmt und die Anwendung des Strafummessungsleitfadens und damit die Absenkung der Strafe begehrt.

Diesem Begehr kann nur zum Teil entsprochen werden. Der Ansicht des Kontrollausschusses, wonach hier ein für die standardisierte Betrachtung geeigneter Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften nicht vorliegt, ist nicht zu beanstanden. Das hier erfolgte - offenbar zielgerichtete - Werfen zahlreicher Gegenstände in Richtung der Augsburger Bank und dort

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



aufhältiger Personen sowie in Richtung des Strafraumes und des Augsburger Torhüters kann zu einer erheblichen konkreten Gefährdung von Personen und weiteren Schäden führen. Das DFB-Sportgericht, das bei der Bewertung ohnehin nicht an den Strafzumessungsleitfaden gebunden ist, geht ebenfalls davon aus, dass die Entscheidung hier nicht standardisiert, sondern unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Umstände zu treffen ist. Unter Berücksichtigung dieser Tatumsstände und der relevanten Strafzumessungsaspekte, insbesondere des zu Gunsten des Klubs wirkenden raschen und effektiven Ordner- und Schutzdienstes, der zur Vermeidung von Schäden beigetragen hat, ist eine Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro angemessen und gerechtfertigt.

Die Entscheidung unter Ziffer 2. zur Verwendung eines Teils der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen des Klubs war entsprechend betragsmäßig anzupassen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

07.02.2023

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der FC Augsburg GmbH & Co. KGaA am 02.10.2022 in Gelsenkirchen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.08.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen Schalke 04.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte, eine vom DFB-Kontrollausschuss eingeholte schriftliche Stellungnahme bei dem Ausburger Manager Reuter und dem Spieler Gikiewicz sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Ergänzende Begründung:

Nach Spielende wurden durch Schalker Anhänger etliche Gegenstände (v.a. Bierbecher und Feuerzeuge) zum einen in Richtung des noch auf dem Spielfeld befindlichen Augsburger Torhüters Gikiewicz und zum anderen in Richtung der Augsburger Coachingzone und der dort befindlichen Personen, darunter der Ausburger Manager Reuter, geworfen.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige



Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das gezielte Werfen von Gegenständen in Richtung von Personen auf dem Spielfeld bzw. im Innenraum stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zu Gunsten des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass weder der Spieler Gikiewicz noch der Manager Reuter in ihren Stellungnahmen angegeben haben, durch Gegenstände getroffen worden zu sein. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 16.02.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –